

RS Verg 2012/11/5 N/0090-BVA/12/2012-18

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.11.2012

Norm

BVergG 2006 §90

1. BVergG 2006 § 90 gültig von 01.02.2006 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018

Rechtssatz

Es ist - ausgenommen in den Grenzen einer formalisierten Berichtigung - grundsätzlich unzulässig, die Leistungsbeschreibung im Laufe des Vergabeverfahrens zu verändern. Eine Berichtigung ist immer nur dann sinnvoll, wenn eine widersprechende oder unklare Ausschreibung vorliegt und die Auswirkungen auf die Angebotsinhalte nicht unverhältnismäßig groß sind.

Entscheidungstexte

- N/0090-BVA/12/2012-18

Entscheidungstext Bundesvergabeamt Bescheid 05.11.2012 N/0090-BVA/12/2012-18

Schlagworte

Ausschreibung, Berichtigung;

Zuletzt aktualisiert am

12.12.2012

Quelle: Vergabekontrollbehörden Verg, <https://www.ris.bka.gv.at/Verg>